

B e s c h l u s s

Verteilung der richterlichen Geschäfte
bei dem **Amtsgericht Bielefeld**
für das Geschäftsjahr **2021**

<u>I. Allgemeine Regelungen</u>	Seite	4
<u>II. Richter/innen mit Arbeitsgebieten</u>	Seite	17

Nr.	Name	Arbeits- kraftanteil	Arbeitsgebiet
1	Ackermann	1,0	Familiensachen, Mediation
2	Bäcker	1,0	Zivilsachen
3	Borchard	0,8	Nachlasssachen, Wohnungseigentumssachen, Zivilsachen
4	Eid	1,0	Jugendstrafsachen
5	Fischer-Muermans	0,5	Familiensachen
6	Freudenau	1,0	Betreuungssachen, Bereitschaftsdienst, Zivilsachen
7	Gess	0,5	Betreuungssachen
8	Gnisa	1,0	Ablehnungssachen, Landwirtschaftssachen, Mediation
9	Goll	1,0	Bereitschaftsdienst, Familiensachen, Mediation
10	Grunsky	1,0	Gs-(einschließlich VS-)Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichter), Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
11	Dr. Güven	1,0	Bereitschaftsdienst, Zivilsachen, Zwangsvollstreckungssachen

12	Haarmann	0,6	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
13	Heitker	1,0	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
14	Herzog	1,0	Bereitschaftsdienst, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
15	Hueber	1,0	Familiensachen, Personenstandssachen
16	Hüwelmeier	1,0	Bereitschaftsdienst, Familiensachen, Mediation, Personenstandssachen
17	Ilenburg	1,0	Familiensachen
18	Dr. Intrup-Dopheide	0,5	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
19	Januzi	1,0	Insolvenzsachen, Zivilsachen
20	Dr. Kahlke	0,75	Handelsregistersachen, Zivilsachen
21	Karbowski	1,0	Nachlasssachen, Zivilsachen
22	Kausen	1,0	Insolvenzsachen, Zivilsachen
23	Kindermann	1,0	Familiensachen
24	Kohls	0,8	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
25	Kopp	0,53	Handelsregistersachen, Nachlasssachen
26	Krämer	1,0	Bereitschaftsdienst, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
27	Lemke-Borries	1,0	Betreuungssachen, Zivilsachen
28	Lixfeld	1,0	Bereitschaftsdienst, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
29	Mateika	1,0	Bereitschaftsdienst, Zivilsachen
30	Mayer	1,0	Gs-(einschließlich VS-)Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichter), Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
31	Meier	1,0	Handelsregistersachen, Zivilsachen
32	Meyer	1,0	Betreuungssachen, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
33	Dr. Misera	1,0	Bereitschaftsdienst, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
34	Dr. Pohl	1,0	Insolvenzsachen, Zivilsachen
35	Pohlmann	1,0	Insolvenzsachen, Zivilsachen
36	Poppenborg	1,0	Gs-(einschließlich VS-)Sachen (soweit es

			Jugendsachen betrifft als Jugendrichterin), Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
37	Poßecker	1,0	Bereitschaftsdienst, Familiensachen, Mediation
38	Raths	1,0	Bereitschaftsdienst, Familiensachen
39	Reichmann	1,0	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
40	Richter	1,0	Betreuungssachen
41	Rüdiger	0,8	Beratungshilfesachen, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
42	Salewski	1,0	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
43	Schwark	1,0	Bereitschaftsdienst, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
44	Simm	1,0	Betreuungssachen, Familiensachen
45	Stauss	1,0	Betreuungssachen, Zivilsachen, Zwangsvollstreckungssachen
46	Stratmann	1,0	Betreuungssachen, Jugendstrafsachen
47	Strufe	1,0	Betreuungssachen
48	Walter	1,0	Betreuungssachen, Jugendstrafsachen
49	Warner	0,67	Wohnungseigentumssachen, Zivilsachen
50	Weilert	1,0	Familiensachen, Mediation, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
51	Wienand	1,0	Gs-(einschließlich VS-)Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichterin), Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
52	Zengerling	1,0	Zivilsachen

<u>IV. Bereitschaftsdienst</u>	Seite	47
1. in Betreuungs- und Unterbringungssachen		
2. nach Maßgabe der BereitschaftsdienstVO		
a) erster Bereitschaftsdienstkreis (Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach StPO, JGG, OWiG und IRG, freiheitsentziehende Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen)		
b) zweiter Bereitschaftsdienstkreis (übrige Aufgaben)		
<u>V. Beschleunigtes Verfahren</u>	Seite	54
<u>VI. Güterrichter/innen</u>	Seite	58

I. Allgemeines

1.

Soweit im Folgenden keine andere Regelung getroffen wird, ist für die richterliche Zuständigkeit der Nachname des Antragsgegners, Beklagten, Schuldners, Erblassers, Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen usw. bestimmend. In Verfahren, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragstellers.

Im Einzelnen gilt:

a)

Bei natürlichen Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Namen tragen, ist der erste Buchstabe des großgeschriebenen Teils des Namens maßgebend (Bsp.: Müller-Schramm, zur Heide, el Masri, Al Zein). Adelstitel bleiben dabei außer Betracht (Bsp.: Baron zur Heide, Graf Schramm).

b)

Bei juristischen Personen des Privatrechts, Firmen, Gesellschaften – einschließlich Gesellschaften bürgerlichen Rechts – und Vereinen entscheidet,

aa)

sofern der Name oder die Firma den Namen einer Person enthält, der Name der ersten genannten Person (Bsp.: Vereinsbrauerei Müller, Schulze & Co.; Gebrüder Fritz und Heinrich Müller; Radio Müller),

bb)

im Übrigen der erste Buchstabe des Namens oder der Firma (Bsp.: DSC Arminia Bielefeld; Westfälische Brauerei AG). Bei Einzelfirmen entscheidet immer der Name des Inhabers. Bei mehreren Inhabern ist derjenige Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe dem Alphabet nach an erster Stelle steht.

c)

Bei privaten Stiftungen ist der Name des Stifters ausschlaggebend.

d)

Bei der Bundesrepublik Deutschland ist der Buchstabe B maßgebend. Bei den sonstigen Gebietskörperschaften (Ländern, Landschaftsverbänden, Regierungsbezirken, Städten, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden usw.) entscheidet der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung, wobei der Zusatz „Bad“ unberücksichtigt bleibt (Bsp.: Land Nordrhein-Westfalen; Stadt Bielefeld).

e)

Bei Kirchengemeinden ist der erste Buchstabe der Gemeindebezeichnung ausschlaggebend (Bsp.: Evangelische-Lutherische Martini-Kirchengemeinde; Evangelische Kirchengemeinde Ummeln). Bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten die Regelungen in Abschnitt I. 1. b) entsprechend.

f)

In den familiengerichtlichen Verfahren – mit Ausnahme der Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und der Adoptionsverfahren – richtet sich die Zuständigkeit zunächst nach dem Namen des (bei mehreren Kindern jüngsten) Kindes. Kann die Zuständigkeit danach nicht bestimmt werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem

gemeinsamen (oder früher gemeinsam geführten) Familiennamen der Beteiligten. Soweit sich die Zuständigkeit auch danach nicht bestimmen lässt, ist – für ein diese Familie oder Beteiligten betreffendes erstes Verfahren – der Name des (bei Mehrzahl im Alphabet vorgehenden) Beklagten, Antragsgegners oder letztlich – ohne Rücksicht auf die Parteistellung – Beteiligten maßgebend. Der für dieses Erstverfahren nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter bleibt – unabhängig von der oben genannten Zuständigkeitsregelung – für die die gleiche Familie betreffenden weiteren Verfahren zuständig. Die Beteiligung Dritter (z.B. Behörden, Vermieter usw.) hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit; ein Forderungsübergang ändert die Zuständigkeit nicht. Bei Ansprüchen nach § 1615 I BGB richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des die Ansprüche auslösenden Kindes.

g)

Für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des gemeinsamen jüngsten Kindes. Sind keine gemeinsamen Kinder vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners und bei Mehrzahl der Antragsgegner nach dem Namen des im Alphabet vorgehenden Antragsgegners.

h)

In Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Anzunehmenden.

i)

In Personenstandssachen gilt: Ist für eine Familie ein erstes Verfahren anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit für weitere nachfolgende Verfahren derselben Familie nach der Zuständigkeit für das erste Verfahren.

2. Verfahrensweise einer turnusmäßigen Zuordnung

a)

Bei einer turnusmäßigen Zuordnung werden den Abteilungen in der durch ein festes Verteilungsschema (Turnus) bestimmten Folge in der Anzahl des für die jeweilige Abteilung festgelegten Zählers (Turnuszahl) Geschäfte zugewiesen. Die Verteilung erfolgt in der numerischen Reihenfolge der Abteilungen – angefangen bei der nied-

rigsten Ziffer. Ein Turnus in Zivilsachen wird durch einen Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreswechsel nicht unterbrochen. Ein Turnus in Strafsachen wird durch einen Tages-, Wochen- oder Monatswechsel nicht unterbrochen.

b)

In der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) werden hierzu täglich alle in die Turnusverteilung gehörenden Neueingänge sowie Abgaben infolge von Abteilungsaufösungen in der Reihenfolge ihrer Vorlage mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu beginnenden laufenden Nummerierung versehen und an die zuständige Eingangsgeschäftsstelle weitergegeben.

c)

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die Eingänge in der durch die Nummerierung der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in die entsprechenden Register eingetragen und auf die Abteilungen nach dem Turnus entsprechend der für jede Abteilung festgesetzten Turnuszahl verteilt.

d)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen.

e)

Ruhende, abgetrennte, weggelegte oder erledigte Verfahren, in denen das Gericht wieder tätig wird, verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig waren. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

f)

Ist in einem Verfahren, für welches die Turnusregelung gilt, ein Richter von der weiteren Ausübung des Richteramtes wegen Befangenheit ausgeschlossen, so wird das Verfahren in der übernehmenden Abteilung des zuständigen Vertreters, nur bei dem allgemeinen Turnus in Strafsachen unter Anrechnung auf den Turnus, geführt. Sofern der übernehmende Richter mehrere Abteilungen bearbeitet, wird das zu über-

nehmende Verfahren in der Abteilung mit der kleinsten Abteilungsnummer weitergeführt.

3. Turnusmäßige Zuordnung auf die Zivilabteilungen

a)

Die Zuständigkeit in Zivilsachen folgt seit dem 01.10.2011 einer turnusmäßigen Zuteilung der beim Amtsgericht Bielefeld neu eingehenden C- und H-Sachen (mit Ausnahme der WEG-, Urheberrechts- und Landwirtschaftssachen) sowie der in die richterliche Zuständigkeit fallenden AR-Sachen auf die einzelnen Zivilprozessabteilungen (Abteilungen 400 bis 421) in einem regelmäßigen Blockturnus. Hiervon ausgenommen sind Schutzschriften. Die Turnuszahl für ein volles Pensum beträgt 10 Sachen.

b)

Eine versehentlich von der Posteingangsstelle nummerierte und in die Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen weitergegebene Sache wird vor der Eintragung und Verteilung an die zuständige Abteilung abgegeben.

c)

Wenn geltend gemacht wird, dass wegen der Dringlichkeit der Sache eine sofortige richterliche Entscheidung erforderlich sei, gibt die Posteingangsstelle bzw. die Rechtsantragstelle/der Bürgerservice die nur mit Datum, Eingangszeit und „Eilt“ zu kennzeichnende Sache unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen weiter. Dies betrifft insbesondere alle Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und von Arresten.

Die Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen trägt die Sache ohne Anrechnung auf den vorstehend dargelegten Turnus als nächste Sache in ein gesondertes Handverzeichnis ein und verteilt sie nach einem hierfür geltenden, eigenen Verteilungsschema, dessen Reihenfolge wie vor durch die Abteilungskennziffern bestimmt wird und bei dem die jeweilige – gesonderte – Turnuszahl „Zwei (2)“ für alle Abteilungen mit einer gem. Ziff. 3. a) ansonsten geltenden Turnuszahl von 6 oder mehr bzw. „Eins (1)“ für alle weiteren Abteilungen beträgt. Insoweit erfolgt die Zuteilung auf die Abteilungen nicht blockweise, sondern fortlaufend mit jeder neuen Sache, wobei Abteilungen mit einer Turnuszahl von „Eins (1)“ jedes zweite Mal unberücksichtigt bleiben.

d)

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Posteingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Posteingangsstelle die neue Sache als solche behandelt.

e)

Zurückverwiesene und wieder an das Amtsgericht Bielefeld verwiesene Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet, sondern zur ursprünglich damit befassten Abteilung gegeben. Das gilt auch für Verfahren nach erledigtem Prozesskostenhilfeantrag und erneute Prozesskostenhilfeanträge in derselben Sache.

Bei bis zum 30.09.2011 eingegangenen Verfahren und Verfahren aus vollständig aufgelösten Zivilabteilungen trägt die Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen die Sache – ebenso wie die unter Ziff. 3. a) genannten Schutzschriften – ohne Anrechnung auf den Turnus als nächste Sache in ein gesondertes Handverzeichnis ein und verteilt sie nach einem hierfür geltenden, eigenen Verteilungsschema, dessen Reihenfolge durch die Abteilungskennziffern bestimmt wird und bei dem die jeweilige – gesonderte – Turnuszahl „Zwei (2)“ für alle Abteilungen mit einer gem. Ziff. 3. a) ansonsten geltenden Turnuszahl von 6 oder mehr bzw. „Eins (1)“ für alle weiteren Abteilungen beträgt. Insoweit erfolgt die Zuteilung auf die Abteilungen nicht blockweise, sondern fortlaufend mit jeder neuen Sache, wobei Abteilungen mit einer Turnuszahl von „Eins (1)“ jedes zweite Mal unberücksichtigt bleiben.

f)

Versehentlich in eine Abteilung gelangte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben, es sei denn, dass bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt, das schriftliche Vorverfahren angeordnet oder eine weitere das Verfahren einleitende Verfügung getroffen ist.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

g)

Sind mehrere Verfahren, die aus Mahnbescheiden gegen Gesamtschuldner hervorgegangen sind, in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so werden die später eingegangenen Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus an die Abteilung abgegeben, in der das ältere dieser Verfahren anhängig ist, es sei denn, das dortige streitige Verfahren ist bereits beendet.

4. Turnusmäßige Zuordnung auf die Straf- und Bußgeldabteilungen

a)

Die Zuständigkeit neu eingehender Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (allgemeiner Turnus für Strafsachen), Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene (OWi) (Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus), Erzwingungshauptsachen/Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Erwachsene (Erzwingungshauptsachen-Turnus) und Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht (Einstellungszustimmungs-Turnus), folgt seit dem 01.01.2018 jeweils nach dem Turnusprinzip.

Nicht über den allgemeinen Turnus für Strafsachen und über den Einstellungszustimmungsturnus werden die Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) (vgl. Abschnitt V.), Umweltstrafsachen und Einzelrichterstrafsachen in Steuersachen (ausgenommen Kfz-Steuer) sowie Strafsachen vor dem Jugendrichter, Jugendschöffengericht und Schöffengericht verteilt.

Nicht über den Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus werden die weiteren Ordnungswidrigkeitensachen, die nicht Verkehrsordnungswidrigkeiten i.S.v. § 24 StVG betreffen, verteilt.

Es werden die vier Turnussysteme getrennt verwaltet. Jede Abteilung ist entsprechend dem für sie geltenden Verteilungsschlüssel bei jedem Durchlauf des sie betreffenden Turnus zu beteiligen.

Den Abteilungen werden die Verfahren jeweils im Blockturnus zugeteilt. Der Blockturnus beträgt für ein volles Pensum jeweils 10 Sachen.

Ein Turnus in Erzwingungshauptsachen und für Einstellungszustimmungen wird durch einen Jahreswechsel nicht unterbrochen.

Der allgemeine Turnus für Strafsachen startet mit Abteilung 800 und der Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus mit Abteilung 825.

b)

Unrichtig in eine Abteilung gelangte Verfahren bleiben auf den jeweiligen Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben, es sei denn, dass bereits das Hauptverfahren eröffnet, ein Strafbefehl erlassen oder in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren ein Hauptverhandlungstermin anberaumt worden ist.

Die Bearbeitung einer als OWi-Sache eingetragenen Verkehrsordnungswidrigkeitensache bleibt in der nach der Geschäftsverteilung berufenen Abteilung auch dann, wenn die Sache nach § 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleitet wird.

c) Vorstücksuche

aa)

Bei jedem Neuzugang im allgemeinen Turnus für Strafsachen ist in der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen vor der Zuteilung zu prüfen, ob beim Amtsgericht Bielefeld bereits ein Verfahren in Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds und Bewährungshefte), sogenannte Altverfahren, gegen den Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten anhängig ist oder gewesen ist. Hier sind auch etwaige Alias-Personalien zu berücksichtigen. Bei der Vorstücksuche bleiben unberücksichtigt Vorstücke im Jugendbereich (Jugendschöffensachen sowie Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) einschließlich eventuell in diesem Verfahren als Angeschuldigte, Angeklagte mitaufgeführte Erwachsene, Vorstücke in Schöffensachen, Umweltstrafsachen und Einzelrichterstrafsachen in Steuersachen (ausgenommen KFZ-Steuer).

bb)

Existiert ein Altverfahren, so ist das neue Verfahren der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen, bei der das jüngste Altverfahren anhängig ist oder gewesen ist.

Ergibt sich bei der Vorstücksuche bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten, dass in verschiedenen Abteilungen eine Zuständigkeit begründet ist, so ist diejenige Abteilung zuständig, bei der die Zuständigkeit be-

gründende Altverfahren als letztes eingegangen ist, d.h. das jüngste Verfahren ist zuständigkeitsbegründend.

Sofern das jüngste Altverfahren einer mittlerweile aufgelösten Abteilung oder bei einem vor dem 01.01.2018 eingegangenen Verfahren einem nicht mehr in Strafsachen tätigen Dezernenten zuzuordnen ist so erfolgt keine weitere Zuordnung nach einem älteren Altverfahren; vielmehr wird die Sache der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeordnet, die gerade beim allgemeinen Turnus für Strafsachen bedient wird.

cc)

Als zuständigkeitsbegründende Altverfahren gelten die laufenden Verfahren, sowie die ab dem 01.01. des vier Jahre zurückliegenden Jahres bei Gericht – gerechnet vom Eingang bei Gericht – eingegangen sind.

dd)

Sofern die Turnuszahl in einer Abteilung erhöht wird und in dieser Abteilung aufgrund der Vorstücksuche bereits für ein oder mehrere Turnuskreise im Voraus Verfahren zugeteilt sind, so bleiben diese Verfahren auf die erhöhte Turnuszahl angerechnet und die Turnuskreise bleiben geschlossen.

d)

Soweit ein Schöffengerichtsvorsitzender ein in seiner Abteilung anhängiges Verfahren vor dem Einzelstrafrichter eröffnet, bleibt er für dieses Verfahren als Einzelstrafrichter zuständig.

e)

Im Falle eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt ein Verfahren erst vom Zeitpunkt des Beschlusses des über die Gewährung der Wiedereinsetzung entscheidenden Gerichts an als anhängig.

f)

Wiederauflebende, zurückverwiesene oder abgetrennte Verfahren bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Dies gilt auch für Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft die zunächst erhobene Anklage oder

den zunächst gestellten Strafbefehlsantrag zurückgenommen hat und nunmehr unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut Anklage erhebt oder Strafbefehlsantrag stellt, es sei denn, es betrifft einen anderen Turnus oder eine Sache ohne Turnuszuteilung. Ist bei einem wiederauflebenden Verfahren die Abteilung, die ursprünglich für das Verfahren zuständig war, aufgelöst oder bei einem vor dem 01.01.2018 eingegangenen Verfahren der Richter, der ursprünglich für das Verfahren zuständig war, nicht mehr für Strafsachen zuständig, wird die Sache unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeordnet, die gerade beim allgemeinen Turnus für Strafsachen bedient wird.

g)

Für gerichtliche Entscheidung im Rahmen der Vollstreckung bereits ergangener gerichtlicher Entscheidungen ist die Abteilung zuständig, in der die ursprüngliche Entscheidung getroffen wurde. Ist die Abteilung aufgelöst oder bei einem vor dem 01.01.2018 eingegangenen Verfahren der Richter, der die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat, nicht mehr für Strafsachen zuständig, wird die Sache ohne Vorstücksuche der Abteilung zugeordnet, die gerade beim allgemeinen Turnus für Strafsachen bedient wird. Es erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus. Diese Aktenstücke begründen im Folgenden kein Vorstück.

Wiederaufnahmeverfahren werden über den allgemeinen Turnus für Strafsachen verteilt. Wird der Wiederaufnahmeantrag für begründet erklärt, erfolgt keine (erneute) Anrechnung auf den Turnus.

h)

Sofern eine Abteilung für Erzwingungshaftsachen aufgelöst wird, so werden die noch laufenden Verfahren in alphabetischer Reihenfolge der Betroffenen (bei mehreren des im Alphabet an erster Stelle Stehenden) ohne Anrechnung auf den Turnus in ein gesondertes Handverzeichnis (Erzwingungshaftsachen-Handverzeichnis) eingetragen und nach einem hierfür geltenden eigenen Verteilungsschema, dessen Reihenfolge durch die Abteilungskennziffern bestimmt wird und bei dem die jeweiligen Turnuszahlen den Turnuszahlen im Erzwingungshaftsachen-Turnus entsprechen, eingetragen. Der Turnus des gesonderten Erzwingungshaftsachen-Handverzeichnisses beginnt mit Abteilung 850.

5.

Werden bei den im Abschnitt II. nach Buchstaben verteilten richterlichen Geschäften von einem Verfahren mehrere Personen betroffen, so gilt:

a)

In Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten bzw. Betroffenen, der in der Anklage- oder Antragsschrift aufgeführt ist.

b)

In den sonstigen Verfahren ist diejenige Person maßgebend, die mit dem Anfangsbuchstaben ihres Namens dem Alphabet nach an erster Stelle steht.

6.

Scheiden bei den unter Abschnitt I. 3. oder 4. aufgeführten Fällen im Laufe des Verfahrens Personen infolge Einstellung oder Abtrennung des Verfahrens, Klagerücknahme, Antragsrücknahme usw. aus, so verbleibt es weiterhin bei der nach den vorgenannten Grundsätzen begründeten Zuständigkeit.

7.

Falls eine Zuständigkeit durch unrichtige Altersangabe oder Namensbezeichnung begründet worden ist, bleibt diese bis zur Verfahrensbeendigung bestehen, sobald bereits eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist. Dies gilt auch bei einer Namensänderung während des anhängigen Verfahrens.

In Betreuungs- und Unterbringungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem aktuellen Familiennamen und es erfolgt bei einem Namenswechsel eine gerichtsinterne Abgabe des Verfahrens.

8.

Soweit sich nach Abschnitt II. die Zuständigkeit von Richtern gegenüber der Zeit vor dem 01.01.2020 ändert, gehen die noch nicht erledigten Sachen auf den bzw. die nunmehr zuständigen Richter über. Jedoch verbleiben die im Monat Januar terminierten Sachen für den jeweiligen Termin in der alten Zuständigkeit, soweit nicht eine Dezernatsübernahme stattfindet oder im Einzelnen ausdrücklich eine hiervon

abweichende Regelung getroffen wird. Diese Regelung gilt auch für Änderungen innerhalb des Geschäftsjahres für den der Änderung nachfolgenden Monat.

9.

Zu jedem der in Abschnitt II. bezeichneten Arbeitsgebiete gehören auch die entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei Ersuchen ausländischer Gerichte oder Behörden richtet sich die Zuständigkeit nach deutschem Recht.

10.

Die Zuständigkeit in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung, bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung richtet sich nach den Grundsätzen für die Vertretung des Richters im Verhinderungsfalle (Abschnitt III.). Ist nach dieser Anordnung ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, so gilt er ebenfalls als verhindert und der Ersatzvertreter ist zur Entscheidung berufen.

11.

Soweit nicht anderweitig geregelt, werden Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende von den für Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende zuständigen Jugendrichtern – der jeweiligen Buchstabenverteilung entsprechend – bearbeitet.

12.

Soweit gemäß § 462a Abs. 2 StPO Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung dem Amtsgericht Bielefeld übertragen werden, sind für die Bearbeitung unter Berücksichtigung der dem Dezernat zugeteilten Buchstaben bzw. Sachgebiete/Turnus zuständig:

a)

die Einzelrichter in Strafsachen für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug der Einzelrichter entschieden hat; hier erfolgt eine Zuteilung des Verfahrens über den Turnus;

b)

die Vorsitzenden der Schöffengerichte für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug ein Schöffengericht oder eine Strafkammer entschieden hat.

13.

Die Zuständigkeit in Bewährungssachen richtet sich nach der Regelung des § 462 a Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 StPO in entsprechender Anwendung.

Bewährungssachen aus beschleunigten Verfahren in Verbindung mit § 127 b StPO (vgl. Abschnitt V) werden über den allgemeinen Turnus für Strafsachen verteilt.

Sofern verschiedene Bewährungsverfahren bezüglich desselben Verurteilten anhängig sind, die nicht in die Zuständigkeit der Jugendrichter fallen, ist die Abteilung, in deren Verfahren die höchste Strafe bzw. Gesamtstrafe verhängt wurde, für die Bearbeitung sämtlicher Bewährungsverfahren zuständig. Sofern hiernach im Wege des Konzentrationsprinzips eine Bewährungsaufsicht, welche zuvor in einer anderen Abteilung des Hauses geführt wurde, in eine andere Abteilung abgegeben wurde, verbleibt die Zuständigkeit auch nach Wegfall der Konzentration in der Abteilung, welche die Bewährungsaufsicht als AR-Sache übernommen hat.

14.

Bei einer in Zivilsachen erfolgenden Verbindung von Verfahren aus verschiedenen Abteilungen erfolgt die Verbindung zu demjenigen Verfahren, welches länger anhängig ist. Bei Anhängigkeit am selben Tag ist die in der Posteingangsstelle gem. Abschnitt I 2. lit. b) erfolgte Nummerierung maßgeblich.

15.

Die Zuständigkeit für das Insolvenzverfahren betreffend eine GmbH, die persönlich haftende Gesellschafterin in einer Kommanditgesellschaft ist, richtet sich nach der Zuständigkeit für die Kommanditgesellschaft.

16.

Freiheitsentziehungssachen nach den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder unterfallen der Zuständigkeit der übrigen Freiheitsentziehungssachen.

II. Richter/innen mit Arbeitsgebieten

1.

Richter am Amtsgericht Ackermann

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben H, L und P.

2.

Richterin am Amtsgericht Bäcker

a)

Zivilabteilung 415 unter Befreiung von turnusmäßigen Neueingängen, auch über die gesondert geführten Handverzeichnisse nach Maßgabe von Abschnitt I. 3. c) und e),

b)

Zivilabteilung 419 mit einer Turnuszahl von 9.

3.

Richter am Amtsgericht Borchard

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

Zivilabteilung 409 mit einer Turnuszahl von 3,

b)

aus Zivilabteilung 413 alle laufenden C-Verfahren mit Endziffer 3 sowie Endziffer 6 (nur mit Vorziffern 0, 1, 2, 3, 4, 7 und 8) mit Ausnahme der am 09.12.2020 auf Januar 2021 terminierten Sachen, die in vorheriger Zuständigkeit verbleiben,

c)

die Verfahren in Wohnungseigentumssachen mit den Endziffern 5 bis 9,

d)

die Nachlasssachen mit den Buchstaben C, F – I, L, N, P, R, St und Sch.

4.

Richterin am Amtsgericht Eid

neben den Aufgaben als ständige Vertreterin der Vollzugsleiterin beim Freizeitarrest

a)

die der Jugendrichterin als Jugendeinzelrichterin obliegenden Geschäfte sowie die

jugendrichterlichen Entscheidungen (§§ 82 ff. JGG) in solchen Sachen, in denen in erster Instanz eine Jugendkammer entschieden hat, mit den Buchstaben B bis E, L bis N, P und S (mit Sch und St),

b)

die der Jugendrichterin als Vorsitzende des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

die Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den unter a) genannten Buchstaben.

5.

Richterin am Amtsgericht Fischer-Muermans

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Bm bis Bt und C.

6.

Richter am Amtsgericht Freudenau

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben D (nur Verfahren mit den Endziffern 6 bis 0), M (nur Verfahren mit den Endziffern 5 bis 0), T und Z (nur Verfahren mit den Endziffern 6 bis 0),

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftsachen nach dem Ausländergesetz) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Zivilabteilung 404 mit einer Turnuszahl von 1 vom 01.01. bis 07.01. und ansonsten von 2 in geraden und 3 in ungeraden Monaten,

d)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

7.

Richterin am Amtsgericht Gess

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben D (nur Verfahren mit den Endziffern 1 bis 5) und H,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz) mit den unter a) genannten Buchstaben.

8.

Direktor des Amtsgerichts Gnisa

neben den Geschäften der Justizverwaltung

a)

sämtliche Sachen, für die das Landwirtschaftsgericht zuständig ist,

b)

diejenigen C- und H-Sachen, bei denen es sich um Pachtstreitigkeiten aus Landpacht- und Jagdpachtverträgen handelt,

c)

die Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen in Disziplinar- und Ehrengerichtssachen,

d)

die richterlichen Aufgaben gem. §§ 45, 51 BNotO und – soweit die in der amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts befindlichen außergerichtlichen Urkunden sowie sämtliche notarielle Urkunden in Betracht kommen – gem. § 797 ZPO,

e)

die Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern,

f)

die in der Geschäftsverteilung nicht gesondert aufgeführten Geschäfte.

9.

Richterin am Amtsgericht Goll

a)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Ba bis Bk und Sch,

b)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

10.

Richter am Amtsgericht Grunsky

a)

Strafabteilungen 801 und 876 mit einer Turnuszahl von 3 im allgemeinen Turnus für Strafsachen und im Einstellungszustimmungs-Turnus,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 826 mit einer Turnuszahl von 3 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshafthsachen 851 mit einer Turnuszahl von 3 im Erzwingungshafthsachen-Turnus,

d)

die Aufgaben des zweiten Richters in dem mit Richterin am Amtsgericht Salewski als Vorsitzende besetzten erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG),

e)

die Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren mit den Endziffern 8 (mit Vorziffern 6 bis 0), 9 und 0,

f)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters diejenigen mit den unter e) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

g)

die Abschiebungshafthsachen nach dem Ausländergesetz und die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen um Verkündung von Haftbefehlen mit den unter e) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

h)

die Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafgerichte sowie die inländischen Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen mit den unter e) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind

– um jugendrichterliche Tätigkeit handelt; ausgenommen jedoch die Ersuchen um Verkündung von Haftbefehlen,

i)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters (Gs-Sachen gem. §§ 81 a - 81 d, 98 ff., 111 a, 112 ff., 115 a, 17, 125, 126 a, 128, 159, 162 ff. StPO) mit den unter e) genannten Endziffern diejenigen, die bei der Antragstellung als Angelegenheiten nach der VS-Anweisung gekennzeichnet sind.

11.

Richter am Amtsgericht Dr. Güven

a)

Zivilabteilung 408 mit einer Turnuszahl von 4 in geraden und von 5 in ungeraden Monaten,

b)

die Zwangsvollstreckungs-(M-) Sachen mit den Buchstaben D bis H, O, P, R, S (einschließlich Sch und St) und W,

c)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

12.

Richter am Amtsgericht Haarmann

a)

Strafabteilungen 802 und 877 mit einer Turnuszahl von 6 im allgemeinen Turnus für Strafsachen und im Einstellungszustimmungs-Turnus,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 827 mit einer Turnuszahl von 6 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 852 mit einer Turnuszahl von 6 im Erzwingungshaftsachen-Turnus.

13.

Richterin am Amtsgericht Heitker

a)

Strafabteilungen 803 und 878 mit einer Turnuszahl von 6 im allgemeinen Turnus für Strafsachen und im Einstellungszustimmungs-Turnus,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 828 mit einer Turnuszahl von 6 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshafthsachen 853 mit einer Turnuszahl von 6 im Erzwingungshafthsachen-Turnus,

d)

die Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG),

e)

die dem Einzelrichter obliegenden Umweltstraf- und die Ordnungswidrigkeitensachen, soweit es sich nicht um Verkehrsordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG handelt, wobei es sich – soweit Heranwachsende und Jugendliche betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt. Ausgenommen sind Strafvollstreckungs- und Erzwingungshafthsachen, die beim Jugendrichter verbleiben.

14.

Richter am Amtsgericht Herzog

a)

Strafabteilungen 817 und 892 mit einer Turnuszahl von 8 im allgemeinen Turnus für Strafsachen und im Einstellungszustimmungs-Turnus bis Ende Juni und von 7 danach,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 842 mit einer Turnuszahl von 7 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus bis Ende Juni und von 8 danach,

c)

Abteilung für Erzwingungshafthsachen 867 mit einer Turnuszahl von 7 im Erzwingungshafthsachen-Turnus bis Ende Juni und von 8 danach,

d)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

15.

Richterin am Amtsgericht Hueber

a)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Bu bis Bz, Go bis Gz und S (ohne Sch und St),

b)

die sich aus dem Personenstandsgesetz ergebenden richterlichen Aufgaben mit den Endziffern 6 bis 0.

16.

Richterin am Amtsgericht Hüwelmeier

a)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Bl, Mem bis Mir, R, U und Y,

b)

die sich aus dem Personenstandsgesetz ergebenden richterlichen Aufgaben mit den Endziffern 1 bis 5,

c)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

17.

Richterin am Amtsgericht Ilenburg

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben E, Ga bis Gn, O, T, X und Z.

18.

Richterin Dr. Intrup-Dopheide

a)

Strafabteilung 800 mit einer Turnuszahl von 5 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Strafabteilung 875 mit einer Turnuszahl von 5 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 825 mit einer Turnuszahl von 5 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshafthsachen 850 mit einer Turnuszahl von 5 im Erzwingungshafthsachen-Turnus.

19.

Richterin am Amtsgericht Januzi

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

Zivilabteilung 400 mit einer Turnuszahl von 4 im Januar, Juli und vom 01. bis 15. August und von 4 im Übrigen,

b)

aus Zivilabteilung 412 alle laufenden C-Verfahren mit Endziffer 3 (nur Vorziffern 3 bis 0) mit Ausnahme der am 10.12.2020 auf Januar 2021 terminierten Sachen, die in vorheriger Zuständigkeit verbleiben,

c)

die Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben A, B, C, J und P.

20.

Richterin am Amtsgericht Dr. Kahlke

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

Zivilabteilung 407 mit einer Turnuszahl von 1 in den Monaten Juli, August, November und Dezember und im Übrigen von 2,

b)

die Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den Buchstaben M, P bis T.

21.

Richter am Amtsgericht Karbowski

a)

Zivilabteilung 410 mit einer Turnuszahl von 4 von Januar bis 07.02.2021 und von 5 im Übrigen,

b)

aus Zivilabteilung 412 alle laufenden C-Verfahren mit Endziffer 9 mit Ausnahme der am 10.12.2020 auf Januar 2021 terminierten Sachen, die in vorheriger Zuständigkeit verbleiben,

c)

die Rechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 104) und Kunsturhebergesetz mit der Endziffer 6, soweit sie vor dem 14.09.2020 eingegangen sind, und mit Endziffern 7 bis 9,

d)

die Nachlasssachen mit den Buchstaben A, B, D, E, J, K, M, O, Q, X und Z.

22.

Richter am Amtsgericht Kausen

a)

die Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben D bis I, N und Q,

b)

Zivilabteilung 421 mit einer Turnuszahl von 6 vom 01.01. bis 07.02. und von 5 danach,

c)

aus Zivilabteilung 412 alle laufenden C-Verfahren mit Endziffer 8 (ohne Vorziffern 1 und 9) mit Ausnahme der am 10.12.2020 auf Januar 2021 terminierten Sachen, die in vorheriger Zuständigkeit verbleiben.

23.

Richter am Amtsgericht Kindermann

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Ao bis Az, F, Ko bis Kz, St und V.

24.

Richterin am Amtsgericht Kohls

a)

Strafabteilungen 804 und 879 mit einer Turnuszahl von 8 im allgemeinen Turnus für Strafsachen und im Einstellungszustimmungs-Turnus,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 829 mit einer Turnuszahl von 8 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 854 mit einer Turnuszahl von 8 im Erzwingungshaftsachen-Turnus.

25.

Richterin am Amtsgericht Kopp

a)

die Nachlasssachen mit den Buchstaben S (ohne St und Sch), T – W und Y,

b)

die Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den Buchstaben K, L, N, O und U bis Z.

26.

Richter am Amtsgericht Krämer

a)

Strafabteilungen 805 und 880 mit einer Turnuszahl von 5 im allgemeinen Turnus für Strafsachen und im Einstellungszustimmungs-Turnus,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 830 mit einer Turnuszahl von 5 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshafthsachen 855 mit einer Turnuszahl von 5 im Erzwingungshafthsachen-Turnus,

d)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

27.

Richterin am Amtsgericht Lemke-Borries

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben A (nur Verfahren mit den Endziffer 6), L und Y,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshafthsachen nach dem Ausländergesetz) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Zivilabteilung 412 mit einer Turnuszahl von 7.

28.

Richterin am Amtsgericht Lixfeld

a)

Strafabteilungen 806 und 881 mit einer Turnuszahl von 5 im allgemeinen Turnus für Strafsachen und im Einstellungszustimmungs-Turnus,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 831 mit einer Turnuszahl von 5 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshafthsachen 856 mit einer Turnuszahl von 5 im Erzwingungshafthsachen-Turnus,

d)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

29.

Richter am Amtsgericht Mateika

a)

Zivilabteilung 401 mit einer Turnuszahl von 7 in den ungeraden Monaten und 8 in den geraden Monaten,

b)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

30.

Richter am Amtsgericht Mayer

a)

Strafabteilungen 807 und 882 mit einer Turnuszahl von 3 im allgemeinen Turnus für Strafsachen und im Einstellungszustimmungs-Turnus,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 832 mit einer Turnuszahl von 3 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 857 mit einer Turnuszahl von 3 im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

d)

die Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren mit den Endziffern 3 (mit Vorziffern 6 bis 0), 4 und 5,

e)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters diejenigen mit den unter d) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

f)

die Abschiebungshaftsachen nach dem Ausländergesetz und die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen um Verkündung von Haftbefehlen mit den unter d) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

g)

die Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafgerichte sowie die inländischen Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen mit den unter d) genannten

Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt; ausgenommen jedoch die Ersuchen um Verkündung von Haftbefehlen,

h)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters (Gs-Sachen gem. §§ 81 a - 81 d, 98 ff., 111 a, 112 ff., 115 a, 17, 125, 126 a, 128, 159, 162 ff. StPO) mit den unter d) genannten Endziffern diejenigen, die bei der Antragstellung als Angelegenheiten nach der VS-Anweisung gekennzeichnet sind.

31.

Richter am Amtsgericht Meier

a)

die Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den Buchstaben A bis J,

b)

Zivilabteilung 411 mit einer Turnuszahl von 4 in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und 5 im Übrigen.

32.

Richter Meyer

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben I und S (nur Verfahren mit den Endziffern 7 bis 0),

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Strafabteilung 816 mit einer Turnuszahl von 7 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

d)

Abteilung für Bußgeldsachen 841 mit einer Turnuszahl von 7,

e)

Abteilung für Erzwingungshauptsachen 866 mit einer Turnuszahl von 7 im Erzwingungshauptsachen-Turnus,

f)

Strafabteilung 891 mit einer Turnuszahl von 7 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

g)

Abteilung für Erzwingungshauptsachen 863 unter Befreiung von turnusmäßigen Neueingängen.

33.

Richterin am Amtsgericht Dr. Misera

a)

Strafabteilungen 811 und 886 mit einer Turnuszahl von 5 im allgemeinen Turnus für Strafsachen und im Einstellungszustimmungs-Turnus,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 836 mit einer Turnuszahl von 5 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshauptsachen 861 mit einer Turnuszahl von 5 im Erzwingungshauptsachen-Turnus,

d)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

34.

Richter am Amtsgericht Dr. Pohl

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

Zivilabteilung 417 mit einer Turnuszahl von 6 im März und September sowie vom 01.10. bis 15.10. und von 5 im Übrigen,

b)

aus Zivilabteilung 412 alle laufenden C-Verfahren mit Endziffer 4 (ohne Vorziffer 4) mit Ausnahme der am 10.12.2020 auf Januar 2021 terminierten Sachen, die in vorheriger Zuständigkeit verbleiben,

c)

die Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben K, L, M, O, V und Z.

35.

Richter am Amtsgericht Pohlmann

a)

die Rechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 104) und Kunsturhebergesetz mit der Endziffer 6, soweit sie ab dem 14.09.2020 eingegangen sind, und mit den Endziffern 1 bis 5 und 0,

b)

die Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben R, S, T, U, W, X und Y.

36.

Richterin am Amtsgericht Poppenborg

a)

Strafabteilungen 809 und 884 mit einer Turnuszahl von 3 im allgemeinen Turnus für Strafsachen und im Einstellungszustimmungs-Turnus,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 834 mit einer Turnuszahl von 3 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftssachen 859 mit einer Turnuszahl von 3 im Erzwingungshaftssachen-Turnus,

d)

die Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren mit den Endziffern 6, 7 und 8 (mit Vorziffern 1 bis 5),

e)

von den Geschäften der Ermittlungsrichterin diejenigen mit den unter d) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

f)

die Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und die Rechtshilfeersu-

chen in Strafsachen um Verkündung von Haftbefehlen mit den unter d) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

g)

die Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafgerichte sowie die inländischen Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen mit den unter d) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt; ausgenommen jedoch die Ersuchen um Verkündung von Haftbefehlen,

h)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters (Gs-Sachen gem. §§ 81 a - 81 d, 98 ff., 111 a, 112 ff., 115 a, 17, 125, 126 a, 128, 159, 162 ff. StPO) mit den unter D) genannten Endziffern diejenigen, die bei der Antragstellung als Angelegenheiten nach der VS-Anweisung gekennzeichnet sind.

37.

Richterin am Amtsgericht Poßbecker

a)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Ka bis Kk, Ma bis Mel und W,

b)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

38.

Richterin am Amtsgericht Raths

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Al bis An, J und N,

b)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

39.

Richterin am Amtsgericht Reichmann

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

den Vorsitz in den Schöffengerichtssachen, in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen wird (§ 29 Abs. 2 GVG), mit den Buchstaben A bis J,

b)

die Schöffengerichtssachen (§ 29 Abs. 2 GVG) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

den Vorsitz in den Schöffengerichtssachen in Steuersachen (ausgenommen KFZ-Steuer), in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen wird (§ 29 Abs. 2 GVG), mit den Buchstaben A bis J,

d)

die Schöffengerichtssachen (§ 29 Abs. 1 GVG) in Steuersachen (ausgenommen KFZ-Steuer) mit den unter c) genannten Buchstaben,

e)

die Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren in Steuersachen (ausgenommen KFZ-Steuer) mit den unter c) genannten Buchstaben,

f)

die Bußgeldverfahren gemäß §§ 30 und 130 OWiG, wenn die verfahrensauslösende Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Zuwiderhandlung eine Steuersache betrifft, mit den unter c) genannten Buchstaben.

40.

Richter am Amtsgericht Richter

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben C, K, und S (nur Verfahren mit den Endziffern 1 bis 5),

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftsachen nach dem Ausländergesetz) mit den unter a) genannten Buchstaben.

41.

Richterin am Amtsgericht Rüdiger

a)

Strafabteilungen 810 und 885 mit einer Turnuszahl von 7 im allgemeinen Turnus für Strafsachen und im Einstellungszustimmungs-Turnus,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 835 mit einer Turnuszahl von 7 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftssachen 860 mit einer Turnuszahl von 7 im Erzwingungshaftssachen-Turnus,

d)

die richterlichen Entscheidungen in Beratungshilfesachen.

42.

Richterin am Amtsgericht Salewski

a)

die dem Richter bei der Einrichtung der Schöffengerichte, der Strafkammern und des Schwurgerichts sowie bei der Wahl der Schöffen obliegenden Geschäfte (§§ 38 ff., 45 ff., 77 GVG),

b)

den Vorsitz in den Schöffengerichtssachen, in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen wird (§ 29 Abs. 2 GVG), mit den Buchstaben K bis Z,

c)

die Schöffengerichtssachen (§ 29 Abs. 2 GVG) mit den unter b) genannten Buchstaben,

d)

den Vorsitz in den Schöffengerichtssachen in Steuersachen (ausgenommen KFZ-Steuer), in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen wird (§ 29 Abs. 2 GVG), mit den Buchstaben K bis Z,

e)

die Schöffengerichtssachen (§ 29 Abs. 1 GVG) in Steuersachen (ausgenommen KFZ-Steuer) mit den unter d) genannten Buchstaben,

f)

die Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren in Steuersachen (ausgenommen KFZ-Steuer) mit den unter d) genannten Buchstaben,

g)

die Bußgeldverfahren gemäß §§ 30 und 130 OWiG, wenn die verfahrensauslösende Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Zuwiderhandlung eine Steuersache betrifft, mit den unter d) genannten Buchstaben,

h)

die Erzwingungshafthsachen gemäß § 334 der Abgabenordnung.

43.

Richterin Schwark

a)

Strafabteilung 808 mit einer Turnuszahl von 7 im allgemeinen Turnus für Strafsachen bis Ende Juni und von 8 danach,

b)

Strafabteilung 883 mit einer Turnuszahl von 7 im Einstellungszustimmungs-Turnus bis Ende Juni und von 8 danach,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 833 unter Befreiung von turnusmäßigen Neueingängen im Januar und mit einer Turnuszahl 8 bis Ende Juni und von 7 danach im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshafthsachen 858 mit einer Turnuszahl von 8 bis Ende Juni und von 7 danach im Erzwingungshafthsachen-Turnus,

e)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

44.

Richter Simm

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buch-

staben B (nur Verfahren mit den Endziffern 6 bis 0), P (nur Verfahren mit den Endziffern 4 bis 0) und V,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Ae bis Ak, D, I und Q.

45.

Richter am Amtsgericht Stauss

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben A (nur Verfahren mit den Endziffern 7 bis 0), P (nur Verfahren mit den Endziffern 1 bis 3), Q, S (nur Verfahren mit Endziffer 6) und Z (nur Verfahren mit den Endziffern 1 bis 5),

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Zivilabteilung 413 mit einer Turnuszahl von 5,

d)

die Zwangsvollstreckungs-(M-) Sachen mit den Buchstaben A bis C, I bis N, Q, T bis V, X bis Z.

46.

Richterin am Amtsgericht Stratmann

neben den Aufgaben der Vollzugsleiterin beim Freizeitarrest

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben B (nur Verfahren mit den Endziffern 1 bis 5) und R,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

die der Jugendrichterin als Jugendeinzelrichterin obliegenden Geschäfte sowie die jugendrichterlichen Entscheidungen (§§ 82 ff. JGG) in solchen Sachen, in denen in erster Instanz eine Jugendkammer entschieden hat, mit den Buchstaben A, O, Q, R, V bis Z sowie die am 04.01.2021 auf Saal 21 terminierten Sachen,

d)

die der Jugendrichterin als Vorsitzende des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte mit den unter c) genannten Buchstaben,

e)

die der Jugendrichterin bei der Einrichtung der Jugendschöffengerichte sowie bei der Wahl der Jugendschöffen obliegenden Geschäfte (§ 35 JGG),

f)

die Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den unter c) genannten Buchstaben.

47.

Richter am Amtsgericht Strufe

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben E, F, G, J, M (nur Verfahren mit den Endziffern 1 bis 4), N, O, U und X,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

alle Freiheitsentziehungssachen, soweit Absonderungen nach § 30 Infektionsschutzgesetz betroffen sind.

48.

Richterin am Amtsgericht Walter

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben A (nur Verfahren mit den Buchstaben 1 bis 5) und W,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

die der Jugendrichterin als Jugendeinzelrichterin obliegenden Geschäfte sowie die jugendrichterlichen Entscheidungen (§§ 82 ff. JGG) in solchen Sachen, in denen in erster Instanz eine Jugendkammer entschieden hat, mit den Buchstaben F bis K, U und T (mit Ausnahme der am 0.01.2021 auf Saal 21 terminierten Sachen),

d)

die der Jugendrichterin als Vorsitzende des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte mit den unter c) genannten Buchstaben,

e)

die der Jugendrichterin bei der Einrichtung der Jugendschöffengerichte sowie bei der Wahl der Jugendschöffen obliegenden Geschäfte (§ 35 JGG),

f)

die Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den unter c) genannten Buchstaben.

49.

Richterin am Amtsgericht Warner

a)

Zivilabteilung 406 mit einer Turnuszahl von 6 vom 20. April bis Ende Juni und mit einer Turnuszahl von 5 im Übrigen,

b)

aus Zivilabteilung 413 alle laufenden C-Verfahren mit Endziffern 1 und 2 sowie Endziffer 6 (nur mit Vorziffern 5, 6 und 9) mit Ausnahme der am 09.12.2020 auf Januar 2021 terminierten Sachen, die in vorheriger Zuständigkeit verbleiben,

c)

die Verfahren in Wohnungseigentumssachen mit den Endziffern 0 bis 4.

50.

Richterin am Amtsgericht Weilert

a)

Strafabteilung 818 mit einer Turnuszahl von einmalig 95 und sodann 5 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Strafabteilung 893 mit einer Turnuszahl von 5 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

c)

Abteilung für Bußgeldsachen 843 mit einer Turnuszahl von einmalig 55 und sodann 5 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

d)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 868 mit einer Turnuszahl von 5 im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

e)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Aa bis Ad, Kl bis Kn und Mis bis Mz.

51.

Richterin am Amtsgericht Wienand

a)

Strafabteilungen 812 und 887 mit einer Turnuszahl von 3 im allgemeinen Turnus für Strafsachen und im Einstellungszustimmungs-Turnus,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 837 mit einer Turnuszahl von 3 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 862 mit einer Turnuszahl von 3 im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

d)

die Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren mit den Endziffern 1, 2 und 3 (mit Vorziffern 1 bis 5),

e)

von den Geschäften der Ermittlungsrichterin diejenigen mit den unter d) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

f)

die Abschiebungshaftsachen nach dem Ausländergesetz und die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen um Verkündung von Haftbefehlen mit den unter d) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

g)

die Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafgerichte sowie die inländischen Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen mit den unter d) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt; ausgenommen jedoch die Ersuchen um Verkündung von Haftbefehlen,

h)

die Aufgaben der zweiten Richterin in dem mit Richterin am Amtsgericht Reichmann als Vorsitzender besetzten erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG),

i)

die richterlichen Aufgaben aus den §§ 148, 148 a StPO,

j)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters (Gs-Sachen gem. §§ 81 a - 81 d, 98 ff., 111 a, 112 ff., 115 a, 17, 125, 126 a, 128, 159, 162 ff. StPO) mit den unter d) genannten Endziffern diejenigen, die bei der Antragstellung als Angelegenheiten nach der VS-Anweisung gekennzeichnet sind.

52.

Richter am Amtsgericht Zengerling

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung
Zivilabteilung 416 mit einer Turnuszahl von 5.

III. Vertretung

Jeder Richter wird in Fällen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung in Bezug auf sein gesamtes Arbeitsgebiet vertreten, wobei zusätzlich grundsätzlich (mindestens) ein Ersatzvertreter bestimmt wird, der bei Verhinderung des Vertreters zuständig ist. Falls die Vertretungsregelung nicht ausreicht, treten in alphabetischer Reihenfolge nacheinander diejenigen zumindest anteilig mit dem gleichen Rechtsgebiet befassten Richter ein, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen, danach ohne Ansehung der Befassung mit einem Rechtsgebiet diejenigen Richter, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen. Hätte danach ein Richter mehrere Richter gleichzeitig zu vertreten, so geht die gegenseitige Vertretung der Ersatzvertretung vor. Als gleiches Rechtsgebiet sind dabei für den Bereich der Beratungshilfesachen, Landwirtschaftssachen, Urheberrechtssachen, Wohnungseigentumssachen und Zwangsvollstreckungssachen jeweils die Zivilsachen anzusehen. Soweit eine Vertretung in Strafsachen geregelt und nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst dies auch die Vertretung in (Verkehrs-)Ordnungswidrigkeitensachen und Erzwingungshaftssachen.

Nr.	Name	Vertreter/in
1	RiAG Ackermann	RiAG Kindermann, ersatzweise: Ri'inAG Poßecker
2	Ri'inAG Bäcker	Ri'inAG Lemke-Borries, ersatzweise: RiAG Mateika
3	RiAG Borchard	in Nachlasssachen: Ri'inAG Kopp, ersatzweise: 1. RiAG Karbowski, 2. Ri'inAG Lemke-Borries; in Wohnungseigentumssachen: Ri'inAG Warner, ersatzweise: 1. RiAG Stauss, 2. RiAG Kausen in Zivilsachen: Ri'inAG Warner, ersatzweise: RiAG Dr. Pohl
4	Ri'inAG Eid	Ri'inAG Stratmann, ersatzweise: Ri'inAG Salewski
5	Ri'inAG Fischer-Muermans	Ri'inAG Raths, ersatzweise: RiAG Ackermann

6	RiAG Freudenau	in Betreuungssachen: Ri Meyer, ersatzweise: 1. RiAG Stauss, 2. Ri'inAG Lemke-Borries; in Zivilsachen: RiAG Meier, ersatzweise: Ri'inAG Dr. Kahlke; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
7	Ri'inAG Gess	Ri Simm, ersatzweise: 1. RiAG Richter, 2. RiAG Strufe;
8	DAG Gnisa	in Landwirtschafts- und Landpachtsachen: Ri'inAG Warner, ersatzweise: 1. RiAG Zengerling, 2. Ri'inAG Dr. Kahlke; in Ablehnungssachen: RiAG Zengerling und ersatzweise: Ri'inAG Ilenburg; im Übrigen: RiAG Zengerling
9	Ri'inAG Goll	in Familiensachen: Ri'in AG Poßecker, ersatzweise: RiAG Kindermann; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
10	RiAG Grunsky	Ri'inAG Wienand, ersatzweise: 1. RiAG Mayer, 2. Ri'inAG Poppenborg
11	RiAG Dr. Güven	in Zivilsachen: RiAG Stauss, ersatzweise: Ri'inAG Januzi; in Zwangsvollstreckungssachen: RiAG Stauss, ersatzweise: 1. Ri'inAG Lemke-Borries, 2. RiAG Dr. Pohl, 3. Ri'inAG Dr. Kahlke; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
12	RiAG Haarmann	Ri'inAG Kohls, ersatzweise: Ri'inAG Heitker
13	Ri'inAG Heitker	RiAG Herzog, ersatzweise: Ri'inAG Kohls
14	RiAG Herzog	in Strafsachen: Ri'inAG Heitker, ersatzweise: RiAG Haarmann; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
15	Ri'inAG Hueber	in Familiensachen: Ri'inAG Ilenburg, ersatzweise: Ri'inAG Weilert; in Personenstandssachen: Ri'inAG Hüwelmeier,

		ersatzweise: Ri'inAG Ilenburg
16	Ri'inAG Hüwelmeier	in Familiensachen: Ri'inAG Goll, ersatzweise: Ri'inAG Ilenburg; in Personenstandssachen: Ri'inAG Hueber, ersatzweise: Ri'inAG Goll; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
17	Ri'inAG Ilenburg	Ri'inAG Hueber, ersatzweise: Ri'inAG Hüwelmeier
18	Ri'in Dr. Intrup- Dopheide	Ri'inAG Weilert, ersatzweise: Ri'in Schwark
19	Ri'inAG Januzi	in Insolvenzsachen: RiAG Kausen, ersatzweise: RiAG Pohlmann; in Zivilsachen: RiAG Kausen, ersatzweise RiAG Dr. Güven
20	Ri'inAG Dr. Kahlke	in Handelsregistersachen: Ri'inAG Kopp, ersatzweise: RiAG Meier; in Zivilsachen: RiAG Dr. Pohl, ersatzweise: RiAG Freudenau
21	RiAG Karbowski	in Nachlasssachen: RiAG Borchard, ersatzweise: 1. Ri'inAG Kopp, 2. Ri'inAG Lemke- Borries; in Zivilsachen einschließlich Urheberrechtssachen: RiAG Pohlmann, ersatzweise: RiAG Zengerling
22	RiAG Kausen	in Insolvenzsachen: Ri'inAG Januzi, ersatzweise: RiAG Dr. Pohl; in Zivilsachen: Ri'inAG Januzi, ersatzweise: RiAG Meier
23	RiAG Kindermann	RiAG Ackermann, ersatzweise: Ri'inAG Goll
24	Ri'inAG Kohls	RiAG Haarmann, ersatzweise: RiAG Herzog
25	Ri'inAG Kopp	in Handelsregistersachen: RiAG Meier, ersatzweise: Ri'inAG Dr. Kahlke;

		in Nachlasssachen: RiAG Karbowski, ersatzweise: 1. RiAG Borchard, 2. Ri'in AG Lemke-Borries
26	RiAG Krämer	in Strafsachen: Ri'inAG Lixfeld, ersatzweise: Ri'inAG Rüdiger; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
27	Ri'inAG Lemke-Borries	in Betreuungssachen: RiAG Stauss, ersatzweise: 1. Ri Meyer, 2. RiAG Freudenuau; in Zivilsachen: Ri'inAG Bäcker, ersatzweise: RiAG Stauss
28	Ri'inAG Lixfeld	in Strafsachen: RiAG Krämer, ersatzweise: Ri'inAG Dr. Misera; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
29	RiAG Mateika	in Zivilsachen: RiAG Zengerling, ersatzweise: Ri'inAG Bäcker; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
30	RiAG Mayer	Ri'inAG Poppenborg, ersatzweise: 1. RiAG Grunsky, 2. Ri'inAG Wienand
31	RiAG Meier	in Handelsregistersachen: Ri'inAG Dr. Kahlke, ersatzweise: Ri'inAG Kopp; in Zivilsachen: RiAG Freudenuau, ersatzweise: RiAG Kausen
32	Ri Meyer	in Betreuungssachen: RiAG Freudenuau, ersatzweise: 1. Ri'inAG Lemke-Borries, 2. RiAG Stauss; in Strafsachen: Ri'in Schwark, ersatzweise: Ri'in Dr. Intrup-Dopheide;
33	Ri'inAG Dr. Misera	in Strafsachen: Ri'inAG Rüdiger, ersatzweise: RiAG Krämer; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
34	RiAG Dr. Pohl	in Insolvenzsachen: RiAG Pohlmann, ersatzweise: RiAG Kausen; in Zivilsachen: Ri'inAG Dr. Kahlke, ersatzweise RiAG Pohlmann
35	RiAG Pohlmann	in Insolvenzsachen: RiAG Dr. Pohl,

		ersatzweise: Ri'inAG Januzi; in Zivilsachen einschließlich Urheberrechtssachen: RiAG Karbowski, ersatzweise: Ri'inAG Warner
36	Ri'inAG Poppenborg	RiAG Mayer, ersatzweise: 1. Ri'inAG Wienand, 2. RiAG Grunsky
37	Ri'inAG Poßecker	Ri'inAG Hüwelmeier, ersatzweise: Ri'inAG Raths; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
38	Ri'inAG Raths	in Familiensachen: Ri'inAG Fischer-Muermans, ersatzweise: Ri'inAG Poßecker; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
39	Ri'inAG Reichmann	Ri'inAG Salewski, ersatzweise: Ri'inAG Stratmann
40	RiAG Richter	RiAG Strufe, ersatzweise: 1. Ri Simm (für Verfahren mit dem Buchstaben K) und im Übrigen Ri'in Gess; 2. Ri'in Gess (für Verfahren mit dem Buchstaben K) und im Übrigen Ri Simm
41	Ri'inAG Rüdiger	in Strafsachen: Ri'inAG Dr. Misera, ersatzweise: Ri'inAG Lixfeld; in Beratungshilfesachen: Ri'inAG Warner, ersatzweise: 1. RiAG Dr. Güven, 2. Ri'inAG Januzi
42	Ri'inAG Salewski	Ri'inAG Reichmann, ersatzweise: Ri'inAG Eid
43	Ri'in Schwark	in Strafsachen: Ri Meyer, ersatzweise: Ri'inAG Weilert; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
44	Ri Simm	in Betreuungssachen: Ri'in Gess, ersatzweise: 1. RiAG Strufe, 2. RiAG Richter; in Familiensachen: Ri'inAG Weilert, ersatzweise: Ri'inAG Fischer-Muermans
45	RiAG Stauss	in Betreuungssachen: Ri'inAG Lemke-Borries, ersatzweise: 1. RiAG Freudenu, 2. Ri Meyer;

		in Zivilsachen: RiAG Dr. Güven, ersatzweise: Ri'inAG Lemke-Borries; in Zwangsvollstreckungssachen: RiAG Dr. Güven, ersatzweise: 1. Ri'inAG Lemke-Borries, 2. Ri'inAG Dr. Kahlke, 3. RiAG Dr. Pohl
46	Ri'inAG Stratmann	in Betreuungssachen: Ri'inAG Walter, ersatzweise: 1. RiAG Richter, 2. RiAG Strufe; in Jugendstrafsachen: Ri'inAG Walter, ersatzweise: Ri'inAG Reichmann
47	RiAG Strufe	RiAG Richter, ersatzweise: 1. Ri'inAG Walter (Verfahren mit den Buchstaben E, F, G, U und X) sowie im Übrigen Ri'inAG Stratmann; 2. Ri'inAG Stratmann (Verfahren mit den Buchstaben E, F, G, U und X) sowie im Übrigen Ri'inAG Walter
48	Ri'inAG Walter	in Betreuungssachen: Ri'inAG Stratmann, ersatzweise: 1. RiAG Strufe, 2. RiAG Richter; in Jugendstrafsachen: Ri'inAG Eid, ersatzweise: Ri'inAG Reichmann
49	Ri'inAG Warner	in Wohnungseigentumssachen: RiAG Borchard, ersatzweise: 1. RiAG Kausen, 2. RiAG Stauss; in Zivilsachen: RiAG Borchard, ersatzweise: RiAG Karbowski
50	Ri'inAG Weilert	in Strafsachen: Ri'in Intrup-Dopheide, ersatzweise: Ri Meyer; in Familiensachen: Ri Simm, ersatzweise: Ri'inAG Hueber
51	Ri'inAG Wienand	RiAG Grunsky, ersatzweise: Ri'inAG Poppenborg, 2. RiAG Mayer
52	RiAG Zengerling	RiAG Mateika, ersatzweise: RiAG Borchard

IV. Bereitschaftsdienst

1.

In Betreuungs- und Unterbringungssachen sind zuständig:

Wochentag	zuständig	Vertretung	Ersatzvertretung
Montag	Ri'inAG Stratmann (gerade Wochen)	Ri'inAG Walter	RiAG Richter
	Ri'inAG Walter (ungerade Wochen)	Ri'inAG Stratmann	RiAG Strufe
Dienstag	RiAG Strufe (gerade Wochen)	RiAG Richter	Ri'inAG Walter
	Ri Meyer (ungerade Wochen)	RiAG Freudenau	Ri'inAG Stratmann
Mittwoch	Ri Simm (gerade Wochen)	Ri'inAG Gess	RiAG Strufe
	Ri'inAG Gess (ungerade Wochen)	Ri Simm	RiAG Richter
Donnerstag	RiAG Richter (gerade Wochen)	RiAG Strufe	Ri'inAG Gess (gerade Wochen)
	RiAG Freudenau (ungerade Wochen)		Ri Simm (ungerade Wochen)
Freitag	RiAG Stauss (gerade Wochen)	Ri'inAG Lemke- Borries	RiAG Freudenau
	Ri'inAG Lemke- Borries (ungerade Wochen)	RiAG Stauss	Ri Meyer

Im Übrigen erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge innerhalb der mit Betreuungssachen befassten Richter.

2.

Der Bereitschaftsdienst nach Maßgabe der BereitschaftsdienstVO zu § 22 c GVG in Verbindung mit Buchstabe E. der landgerichtlichen Geschäftsverteilung wird durch zwei Bereitschaftsdienstkreise wahrgenommen.

Der erste Bereitschaftsdienstkreis ist zuständig für die Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach StPO, JGG, OWiG und IRG sowie sämtliche freiheitsentziehenden Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Der zweite Bereitschaftsdienstkreis ist zuständig für alle übrigen unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten.

Der Bereitschaftsdienst wird wahrgenommen von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr an nicht dienstfreien Werktagen und an allen anderen Tagen von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

a)

Die Kalenderwoche umfasst im ersten Bereitschaftsdienstkreis den Zeitraum von montags 6:00 Uhr bis sonntags um 21:00 Uhr.

Der erste Bereitschaftsdienstkreis wird von den nachfolgenden Richtern wahrgenommen:

Kalenderwoche	Name
53 (bis 03.01.2021)	RiAG Dr. Güven
1	RiAG Krämer
2	RiAG Lixfeld
3	RiAG Mateika
4	RiAG Herzog
5	RiAG Krämer
6	RiAG Lixfeld
7	RiAG Freudenau
8	RiAG Dr. Güven
9	RiAG Krämer
10	RiAG Lixfeld
11	RiAG Mateika

12	RiAG Herzog
13	RiAG Krämer
14	Ri'inAG Lixfeld
15	RiAG Freudenau
16	RiAG Dr. Güven
17	RiAG Krämer
18	Ri'inAG Lixfeld
19	RiAG Mateika
20	RiAG Herzog
21	RiAG Krämer
22	Ri'inAG Lixfeld
23	RiAG Freudenau
24	RiAG Dr. Güven
25	RiAG Krämer
26	Ri'inAG Lixfeld
27	RiAG Mateika
28	RiAG Herzog
29	RiAG Krämer
30	Ri'inAG Lixfeld
31	RiAG Freudenau
32	RiAG Dr. Güven
33	RiAG Krämer
34	Ri'inAG Lixfeld
35	RiAG Mateika
36	RiAG Herzog
37	RiAG Krämer
38	Ri'inAG Lixfeld
39	RiAG Freudenau
40	RiAG Dr. Güven
41	RiAG Krämer
42	Ri'inAG Lixfeld
43	RiAG Mateika
44	RiAG Herzog

45	RiAG Krämer
46	Ri'inAG Lixfeld
47	RiAG Freudenau
48	RiAG Dr. Güven
49	RiAG Krämer
50	Ri'inAG Lixfeld
51	RiAG Mateika
52	RiAG Herzog

Es werden im ersten Bereitschaftsdienstkreis vertreten:

Name	Vertreter/in
RiAG Freudenau	RiAG Mateika, ersatzweise: RiAG Krämer
RiAG Dr. Güven	RiAG Herzog, ersatzweise: Ri'inAG Lixfeld
RiAG Herzog	RiAG Dr. Güven, ersatzweise: Ri'inAG Lixfeld
RiAG Krämer	Ri'inAG Lixfeld, ersatzweise: in den Kalenderwochen 5, 13, 21, 29, 37 und 45 RiAG Freudenau, im Übrigen RiAG Mateika
Ri'inAG Lixfeld	RiAG Krämer, ersatzweise: in den Kalenderwochen 6, 14, 22, 30, 38 und 46 RiAG Dr. Güven, im Übrigen RiAG Herzog
RiAG Mateika	RiAG Freudenau, ersatzweise: RiAG Krämer

Eine etwaige weitere Vertretung erfolgt in diesem Bereitschaftsdienstkreis in alphabetischer Reihenfolge der Richter, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen, sodann durch den jeweils zu diesem Zeitpunkt mit Bereitschaftsdienst befassten Richter des anderen Bereitschaftsdienstkreises. Im Fall der Verhinderung erfolgt die

Vertretung in alphabetischer Reihenfolge der anderen Richter in diesem anderen Bereitschaftsdienstkreis.

b)

Der Bereitschaftsdienst im zweiten Bereitschaftsdienstkreis wird grundsätzlich wahrgenommen von 15:30 Uhr an nicht dienstfreien Freitagen bis 7:30 Uhr an nicht dienstfreien Freitagen der Folgewoche. Ist der Eildienstag ein dienstfreier Tag, beginnt oder endet ein Eildienstzeitraum an einem dienstfreien Tag oder an einem anderen nicht dienstfreien Tag als Freitag, so nimmt den Bereitschaftsdienst ein Richter ohne Wechsel im Tagesverlauf wahr.

Der zweite Bereitschaftsdienstkreis wird von den nachfolgenden Richtern in den angegebenen Zeiträumen wahrgenommen:

Datum	Name
01.01.2021	Ri'inAG Dr. Misera
02.01.2021 bis 08.01.2021	Ri'inAG Poßecker
08.01.2021 bis 15.01.2021	Ri'inAG Raths
15.01.2021 bis 22.01.2021	Ri'in Schwark
22.01.2021 bis 29.01.2021	Ri'inAG Dr. Misera
29.01.2021 bis 05.02.2021	Ri'inAG Raths
05.02.2021 bis 12.02.2021	Ri'inAG Hüwelmeier
12.02.2021 bis 19.02.2021	Ri'inAG Goll
19.02.2021 bis 26.02.2021	Ri'inAG Dr. Misera
26.02.2021 bis 05.03.2021	Ri'inAG Poßecker
05.03.2021 bis 12.03.2021	Ri'in Schwark
12.03.2021 bis 19.03.2021	Ri'inAG Raths
19.03.2021 bis 26.03.2021	Ri'inAG Dr. Misera
26.03.2021 bis 01.04.2021	Ri'inAG Raths
02.04.2021	Ri'inAG Goll
03.04.2021	Ri'inAG Hüwelmeier
04.04.2021	Ri'inAG Raths
05.04.2021 bis 09.04.2021	Ri'inAG Hüwelmeier

09.04.2021 bis 16.04.2021	Ri'inAG Goll
16.04.2021 bis 23.04.2021	Ri'inAG Dr. Misera
23.04.2021 bis 30.04.2021	Ri'inAG Raths
30.04.2021 bis 07.05.2021	Ri'in Schwark
07.05.2021 bis 14.05.2021	Ri'inAG Poßecker
14.05.2021 bis 21.05.2021	Ri'inAG Dr. Misera
21.05.2021 bis 23.05.2021	Ri'inAG Raths
24.05.2021	Ri'in Schwark
25.05.2021 bis 28.05.2021	Ri'inAG Raths
28.05.2021 bis 04.06.2021	Ri'inAG Hüwelmeier
04.06.2021 bis 11.06.2021	Ri'inAG Goll
11.06.2021 bis 18.06.2021	Ri'inAG Dr. Misera
18.06.2021 bis 25.06.2021	Ri'inAG Raths
25.06.2021 bis 02.07.2021	Ri'in Schwark
02.07.2021 bis 09.07.2021	Ri'inAG Poßecker
09.07.2021 bis 16.07.2021	Ri'inAG Dr. Misera
16.07.2021 bis 23.07.2021	Ri'inAG Raths
23.07.2021 bis 30.07.2021	Ri'inAG Hüwelmeier
30.07.2021 bis 06.08.2021	Ri'inAG Goll
06.08.2021 bis 13.08.2021	Ri'inAG Dr. Misera
13.08.2021 bis 20.08.2021	Ri'in Schwark
20.08.2021 bis 27.08.2021	Ri'inAGG Raths
27.08.2021 bis 03.09.2021	Ri'inAG Poßecker
03.09.2021 bis 10.09.2021	Ri'inAG Dr. Misera
10.09.2021 bis 17.09.2021	Ri'inAG Raths
17.09.2021 bis 24.09.2021	Ri'inAG Hüwelmeier
24.09.2021 bis 01.10.2021	Ri'inAG Goll
01.10.2021 bis 08.10.2021	Ri'inAG Dr. Misera
08.10.2021 bis 15.10.2021	Ri'inAG Raths
15.10.2021 bis 22.10.2021	Ri'in Schwark
22.10.2021 bis 29.10.2021	Ri'inAG Poßecker
29.10.2021 bis 31.10.2021	Ri'inAG Dr. Misera

01.11.2021	Ri'inAG Goll
02.11.2021 bis 05.11.2021	Ri'inAG Dr. Misera
05.11.2021 bis 12.11.2021	Ri'inAG Raths
12.11.2021 bis 19.11.2021	Ri'inAG Hüwelmeier
19.11.2021 bis 26.11.2021	Ri'inAG Goll
26.11.2021 bis 03.12.2021	Ri'inAG Dr. Misera
03.12.2021 bis 10.12.2021	Ri'inAG Raths
10.12.2021 bis 17.12.2021	Ri'in Schwark
17.12.2021 bis 23.12.2021	Ri'inAG Poßecker
24.12.2021	Ri'in Schwark
25.12.2021	Ri'inAG Dr. Misera
26.12.2021	Ri'inAG Raths
27.12.2021 bis 30.12.2021	Ri'inAG Dr. Misera
31.12.2021	Ri'inAG Poßecker

Es werden im zweiten Bereitschaftsdienstkreis vertreten:

Name	Vertreter/in
Ri'inAG Goll	Ri'inAG Poßecker, ersatzweise: Ri'inAG Raths
Ri'inAG Hüwelmeier	Ri'in Schwark, ersatzweise: Ri'inAG Dr. Misera
Ri'in Schwark	Ri'inAG Hüwelmeier, ersatzweise: Ri'inAG Dr. Misera
Ri'inAG Dr. Misera	Ri'inAG Raths, ersatzweise: Ri'inAG Hüwelmeier für folgende Zeiträume: 22.01.2021 bis 29.01.2021, 19.03.2021 bis 26.03.2021, 14.05.2021 bis 21.05.2021, 09.07.2021 bis 16.07.2021, 03.09.2021 bis 10.09.2021, 29.10.2021 bis 05.11.2021,

	27.12.2021 bis 31.12.2021, im Übrigen Ri'in Schwark
Ri'inAG Poßecker	Ri'inAG Goll, ersatzweise: Ri'inAG Raths
Ri'inAG Raths	Ri'inAG Dr. Misera, ersatzweise: Ri'inAG Goll für folgende Zeiträume: 29.01.2021 bis 05.02.2021, 26.03.2021 bis 02.04.2021, 21.05.2021 bis 28.05.2021, 16.07.2021 bis 23.07.2021, 10.09.2021 bis 17.09.2021, 05.11.2021 bis 12.11.2021, 26.12.2021, im Übrigen Ri'inAG Poßecker

Eine etwaige weitere Vertretung erfolgt in diesem Bereitschaftsdienstkreis in alphabetischer Reihenfolge der Richter, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen, sodann durch den jeweils zu diesem Zeitpunkt mit Bereitschaftsdienst befassten Richter des anderen Bereitschaftsdienstkreises. Im Fall der Verhinderung erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge der anderen Richter in diesem anderen Bereitschaftsdienstkreis.

V. Beschleunigtes Verfahren

1.

Für Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) sind, sofern der Beschuldigte auf Betreiben der Staatsanwaltschaft an einem Werktag vor dem Gericht vorgeführt wird, in Abteilung 100 zuständig:

Wochentag	Name
Montag	Ri'inAG Rüdiger
Dienstag	RiAG Mayer

Mittwoch	Ri'inAG Poppenborg
Donnerstag	Ri'inAG Kohls
Freitag	RiAG Haarmann

In Abteilung 100 werden ausschließlich vorgenannte Verfahren erfasst.

Die durch den Antragseingang am jeweiligen Wochentag begründete Zuständigkeit wirkt für das gesamte weitere Verfahren (insbesondere für nachgelagerte Entscheidungen gem. § 127 b Abs. 2 StPO oder § 419 Abs. 3 StPO) fort.

Im Falle der Verhinderung übernimmt den Dienst der allgemeine Vertreter. Vertretungsbedingtes Tätigwerden begründet keine weitere Zuständigkeit.

2.

Ist mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens unmittelbar auch ein Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbunden, ist für die Vorführungen nach § 127 b StPO unter Berücksichtigung der besonderen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten beim Amtsgericht Bielefeld innerhalb der regulären Dienstzeiten der am Tage des Antragseingangs entsprechend dem Bereitschaftsplan zuständige Haft-/ Ermittlungsrichter zuständig.

Die Bearbeitung des weiteren Verfahrens wird von dem zuständigen Strafrichter übernommen, der nach den allgemein für die Verteilung der Strafsachen geltenden Regeln für Strafsachen gegen den maßgeblich Beschuldigten zur Zeit der Haftvorführung zuständig gewesen wäre. Dies gilt auch für an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dienstfreien Werktag eingehende Anträge, für die zunächst die nach Maßgabe der BereitschaftsdienstVO zu § 22 c GVG vom 23.09.2003 tätigen Richter zuständig sind. Sofern das Verfahren eine Einzelrichterstrafsache gegen einen Erwachsenen betrifft, trägt die Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen die Sache ohne Anrechnung auf den allgemeinen Turnus in Strafsachen als nächste Sache in ein gesondertes Handverzeichnis ein und verteilt sie nach einem hierfür geltenden, eigenen Verteilungsschema, dessen Reihenfolge wie vor durch die Abteilungskennziffern ab Abteilung 800 aufsteigend bestimmt wird und bei dem die jeweilige – gesonderte – Turnuszahl „Zwei (2)“ für alle Abteilungen mit einer gem. Ziff. I. 4.a) ansonsten geltender Turnuszahl von 6 oder mehr bzw. „Eins (1)“ für alle weiteren Abteilungen beiträgt. Insoweit erfolgt die Zuteilung auf die Abteilungen nicht blockweise, sondern

fortlaufend mit jeder neuen Sache, wobei Abteilungen mit einer Turnuszahl von „Eins (1)“ jedes zweite Mal unberücksichtigt bleiben.

3.

Soweit Heranwachsende betroffen sind, sind abweichend von den vorstehenden Regelungen zu Ziff. 1 und 2 die jeweiligen Jugendrichter zuständig, und zwar nach den für die Verteilung der Jugendschöffensachen geltenden Zuständigkeitsregeln.

VI. Güterichter/innen

Bei dem Amtsgericht Bielefeld wird in den Familien- und Zivilsachen die Durchführung der Güteverhandlung und weiterer Güteversuche vor den Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG angeboten.

Zum Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO wird bestimmt:

DAG Gnisa

Zu Güterichtern im Sinne von § 36 Abs. 5 FamFG und § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

RiAG Ackermann

Ri'inAG Goll

Ri'inAG Hüwelmeier

Ri'inAG Poßecker

Ri'inAG Weilert

Die Güterichter des Amtsgerichts Bielefeld bieten im Rahmen ihrer in richterlicher Unabhängigkeit zu treffenden Methodenwahl zur Konfliktbeilegung die Mediation an.

Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt nach einem rollierenden System. Die an den Güterichter verwiesenen Verfahren werden in der Reihenfolge ihres

Eingangs auf der für Güteverfahren eingerichteten Geschäftsstelle reihum auf die Güterichter verteilt.

Gleichzeitig eingehende Verfahren werden in der alphabetischen Reihenfolge der Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners sortiert und in dieser Reihenfolge zugeteilt.

Die Güterichter werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen berücksichtigt. Ist der letzte Name im Alphabet erreicht, beginnt der Turnus von vorne.

Soweit hiernach der nach der allgemeinen Geschäftsverteilung für das gerichtliche Verfahren zuständige Zivil- oder Familienrichter oder dessen Vertreter als Güterichter zuständig wäre, wird dieser bei der Verteilung übersprungen.

Im Turnus ebenfalls übersprungen wird der Güterichter, bei welchem noch ein laufendes Güteverfahren anhängig ist, es sei denn, dies ist zum maßgeblichen Zeitpunkt bei allen Güterichtern des jeweiligen Rechtsgebiets der Fall.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig dergestalt, dass der jeweils im Alphabet Nachfolgende seinen Vorgänger im Alphabet vertritt. Der Güterichter, dessen Name im Alphabet an der letzten Stelle steht, wird von demjenigen vertreten, dessen Name im Alphabet an der ersten Stelle steht.

Bielefeld, den 18.12.2020

Gnisa

Haarmann

Januzi

Kausen

Mayer

Meier

Poßbecker

Strufe

Wienand